

Stand 01-2023

Mustergestattung
Stadt / Gemeinde
Bürgermeisteramt

Ort, Datum

Bürgermeisteramt, Straße, PLZ, Ort

E-Mail:
Telefon:
Telefax:
Aktenzeichen:
Dateiname:
Seitenzahl:
Datum:

- Gestattung nach § 12 GastG**
 Verkürzung der Sperrzeit
 Verlängerung der Sperrzeit

Antrag vom:

Die jederzeit widerrufliche vorübergehende Gestattung wird erteilt

1. Zeitraum				
	Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)
2. Veranstalter: Name, Geburtsname Vorname, Geburtsdatum oder Name der juristischen Person bzw. des nichtrechtsfähigen Vereins				
3. Falls Veranstalter keine natürliche Person: Name, Geburtsname Vorname, Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters oder des Verantwortlichen				
4. Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort),				
5. Tel. Erreichbarkeit (Nr. 2 oder Nr. 3)				
6. Verantwortlicher, der abweichend von 2 oder 3 bei der Veranstaltung anwesend und erreichbar ist Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum				
7. Tel. Erreichbarkeit (Nr. 6)				
8. Art der Veranstaltung				
<input type="checkbox"/> Schankwirtschaft mit Alkoholausschank				
<input type="checkbox"/> Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank				
<input type="checkbox"/> Alkoholausschank <u>ohne</u> branntweinhaltige Getränke				
<input type="checkbox"/> Alkoholausschank <u>mit</u> Branntwein und branntweinhaltigen Mischgetränken				
<input type="checkbox"/> Veranstaltung <u>ohne</u> Musik				
<input type="checkbox"/> mit Live-Auftritt von Personen				
<input type="checkbox"/> Theater				
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/> Veranstaltung <u>mit</u> Musik:				
<input type="checkbox"/> Hintergrundmusik				
<input type="checkbox"/> Blasmusik				

	<input type="checkbox"/> Tanzveranstaltung <input type="checkbox"/> Disco mit Disc-Jockey <input type="checkbox"/> Veranstaltung mit Live-Musik <input type="checkbox"/>				
9. Anlass der Veranstaltung					
10. Veranstaltungsort					
<input type="checkbox"/> Saal <input type="checkbox"/> Foyer <input type="checkbox"/> Halle <input type="checkbox"/> im Freien Sonstiges:					
11. Örtliche Lage (Ort, Straße, Haus-Nr., Flurstück, bei Gebäuden Stockwerk)					
12. Bezeichnung des Gebäudes					
13. Sperrzeitverkürzung					
von (Wochentag)	Datum	Uhrzeit	auf Wochentag	Datum	Uhrzeit
14. Sperrzeitverlängerung					
von (Wochentag)	Datum	Uhrzeit	auf Wochentag	Datum	Uhrzeit

Die beantragte Gestattung wird in stets widerruflicher Weise unter Beachtung der angeschlossenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise erteilt. Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind Bestandteil dieser Gestattung.

Es wird der Sofortvollzug dieser Gestattung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung. Danach kann einem möglichen Rechtsbehelf die aufschiebende Wirkung genommen werden, wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Gestattung gewichtiger ist als das entgegenstehende Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Würde bei Einlegung eines Rechtsbehelfs die aufschiebende Wirkung eintreten, so könnte die Veranstaltung, die im Rahmen dieser Gestattung genehmigt wird, nicht abgehalten werden. Bereits die Einlegung eines Rechtsbehelfs bewirkt, dass auch aufgrund der Bearbeitungszeit im Widerspruchsverfahren, die Veranstaltung abgesagt werden müsste. Dies beeinträchtigt die Allgemeinheit so unverhältnismäßig, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten ist.

Die Gestattung wird vorbehaltlich sonstiger Genehmigungen und rechtlicher Vorschriften erteilt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann beim Bürgermeisteramt NN, Straße, PLZ, Ort, erhoben werden

NN, den

(Unterschrift)

Dienstsiegel

Gebühren		
gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde		
Gestattung	- €	
Sperrzeitverkürzung	- €	
Auslagen	- €	
Summe	- €	

Verteiler:

- Antragsteller
- Polizei
- Kreisveterinäramt
- Finanzamt
- Bürgermeisteramt

Bedingungen:

- Für die Veranstaltung ist die Erlaubnis von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich

Begründung:

Auflagen

- Der Veranstalter hat die nach den §§ 4 - 13 Jugendschutzgesetz (JuSchG) für seine Betriebseinrichtung und Veranstaltung geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen (§ 3 JuSchG).
- Die Besucherzahl der Veranstaltung ist auf die durch die Baurechtsbehörde vorgegebene höchst zulässige Belegungszahl des Belegungsplans zu begrenzen.
Die höchst zulässige Belegungszahl beträgt demnach Personen
- Die Berechnung der höchst zulässigen Besucherzahl richtet sich immer nach dem vorliegenden Belegungsplan des Veranstaltungsraumes.
- Wenn kein Belegungsplan vorhanden ist, wird die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher im Antrag rechnerisch ermittelt.

- Die höchst zulässige Belegungszahl beträgt demnach Personen.
- Durch geeignete Mittel (Zählung der Besucher) ist sicherzustellen dass die höchst zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird.
 - Der Veranstalter hat dem Sicherheitsdienst (Security) spätestens zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung die höchst zulässige Besucherzahl mitzuteilen.
 - Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Veranstaltungsraum/-platz führenden Rettungswege insbesondere von parkenden Fahrzeugen sowie Info- oder Verkaufsständen freigehalten werden. Dies gilt insbesondere im unmittelbaren Umfeld des Veranstaltungsraumes/-platzes. Eine ständige lichte Mindestzufahrtsbreite von 3,50 m zum Haupteingang ist zwingend.
 - Die im/auf dem Veranstaltungsraum/-platz vorhandenen Rettungswege (Gänge, Ausgänge, Flure und Treppen) sind freizuhalten.
 - Der Veranstalter hat zur Gewährleistung einer störungsfreien Veranstaltung (insbesondere zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Sperrzeit und zur Verhinderung von Gewaltausübung)
 - einen eigenen Ordnungsdienst mit Personen einzusetzen
 - einen professionellen Sicherheitsdienst mit Personen einzusetzen.
 - Alkoholische Lockangebote sind unzulässig. (§ 2 Landesgaststättengesetz)
 - Bei Abgabe alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. (§ 6 GastG).
 - Die Abgabe von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken hat in einem separaten Bereich zu erfolgen, zu dem nur Personen ab 18 Jahren Zutritt haben.
 - Die Abgabe von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken wird auf den Zeitraum von Uhr bis Uhr beschränkt.
 - Die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene ist verboten (§ 20 Nr. 2 GastG).
Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verabreichung alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (Beispiel: Betrunkener wird Unfallverursacher).
 - Das Programm, (Musikdarbietungen, Showeinlagen etc.) endet spätestens um 1:30 Uhr
 - Spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsende sind der Ausschank und die Abgabe von Speisen einzustellen.
 - Weiter wird darauf hingewiesen, dass für die Räumung von Veranstaltungsräumen/-plätzen nach dem geltenden Polizeigesetz Polizeikostenersatz verlangt werden kann.

Hinweise:

- Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter auch für den unmittelbaren Ausstrahlungsbereich außerhalb des Gaststättenbetriebes verantwortlich ist. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass sich die Gäste vor dem Betrieb ruhig verhalten und sich durch an- und abfahrende Kraftfahrzeuge nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar Lärm entwickelt.
- Das Programm darf keine Elemente beinhalten, die geeignet sind, Aggressionen oder Konflikte unter den Besuchern zu fördern.
- Durch geeignete Maßnahmen (erforderlichenfalls mit dem Sicherheitsdienst) ist die Einhaltung der Sperrzeit durchzusetzen.
- Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die vorstehend aufgeführten Auflagen im Einzelfall als Ordnungswidrigkeit nach § 28 GastG verfolgt werden kann.

Allgemeine Hinweise

A. Allgemeines

a) Gaststättengesetz (GastG)

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG.

Eine Gestattung wird in der Regel auf die Dauer von maximal 4 Tagen bewilligt.

b) Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes *) zugelassen.

An den kirchlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind den Hauptgottesdienst am Vormittag, am Allgemeinen Buß- und Betttag während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend, zu stören. Zu den Gottesdienstzeiten können keine Gestattung erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Öffentliche Tanzunterhaltungen und Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind an folgenden Tagen verboten (§§ 10 und 11 FTG):

- von Gründonnerstag 18:00 Uhr bis Karsamstag 20:00 Uhr,
- an Allerheiligen, wenn Allerheiligen auf die Wochentage
 - Montag bis Freitag fällt, von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr (in Kur- und Erholungsorte von 02:00 Uhr bis 24:00 Uhr),
 - Samstag oder Sonntag fällt, von 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- am Allgemeinen Buß- und Betttag von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr (in Kur- und Erholungsorte von 02:00 Uhr bis 24:00 Uhr)
- Volkstrauertag und Totengedenktag von 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag), am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, am Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent) und am Ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2 FTG nicht verboten sind, gemäß § 8 Abs. 3 FTG von der Kreispolizeibehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

*) = Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

c) Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Benutzungsordnungen zu beachten.

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) **Jugendliche**, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltigen Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
- an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.
- an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** dürfen bei Tanzveranstaltungen anwesend sein, wenn diese der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen oder wenn diese von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe veranstaltet wird. Kinder unter 14 Jahre bis 22:00 Uhr, Jugendliche unter 16 Jahre bis 24:00 Uhr, Jugendliche unter 18 Jahre bis 24:00 Uhr.

C. Nichtraucherchutz

a) § 10 des Jugendschutzgesetzes

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

b) § 7 Landesnichtraucherschutzgesetz

In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.

Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

Das Rauchen ist zulässig

1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucher-schutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern** Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In **Diskotheken** ist das Rauchen **nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

D. Berechnung der höchst zulässigen Zahl der Besucher

Generell gilt:

Bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten (mehr als 200 Personen) muss die Zahl der Besucher in einem genehmigten Bestuhlungsplan festgelegt sein. Diese Zahl darf nicht überschritten werden. In Versammlungsstätten ohne genehmigten Bestuhlungsplan dürfen keine Veranstaltungen stattfinden. (§ 32 VStättVO).

In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Werden Räumlichkeiten genutzt, welche nur in Ausnahmefällen zu Veranstaltungen belegt sind gilt stets § 7 Abs. 4 der Versammlungsstättenverordnung. Findet eine Veranstaltung in solchen Räumlichkeiten statt, ist der Gestattungsbehörde ein schriftlich von einem Architekten (Veranstalter) angefertigter, geeigneter Bestuhlungsplan vorzulegen. Es ist sinnvoll, bei jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen diesen Plan vom zuständigen Bauamt genehmigen zu lassen.

Sofern kein Belegungsplan vorhanden ist, ist die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher zu ermitteln. Maßgebend ist dabei:

- a) die für die Veranstaltungsbesucher zur Verfügung stehende Grundfläche und
- b) die Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege (lichtes Maß der Türbreiten).

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind Nebenräume (Flure, Toiletten usw.) nicht zu berücksichtigen. Flächen hinter Theken, Bühnenräume, zu denen Veranstaltungsbesucher keinen Zugang haben oder Bereiche in den ausschließlich DJs tätig sind, entfallen bei der Ermittlung der Grundfläche ebenfalls. Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der Grundfläche ist wie folgt zu ermitteln:

Netto-Grundfläche mal 2 Personen = Besucher-Höchstzahl 1

Bei der Ermittlung der Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist die Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türen, die von den Veranstaltungsbesuchern benutzt werden können, anzugeben. Liegen mehrere Türen hintereinander, so ist jeweils nur ein Durchlass und zwar der im Rettungsweg liegende engste maßgebend.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist wie folgt zu ermitteln:

Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türöffnungen mal 150 Personen = Besucher-Höchstzahl 2

Die verbindliche Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher ist der aufgrund der Grundfläche oder nach der Breite der Rettungswege ermittelte niedrigste Wert.

Der Erlaubnisbehörde sind auf Verlangen Planunterlagen über die Veranstaltungsräume einschließlich der Rettungswege vorzulegen.

- a) Berechnung nach Grundfläche

qm	mal 2 Personen =	Personen
----	------------------	----------

- b) Berechnung nach der Breite der Rettungswege

Hauptausgang	m	
Nebenausgang 1	m	
Nebenausgang 2	m	
Nebenausgang 3	m	
Nebenausgang 4	m	
Summe	m	mal 150 Personen =
		Personen

Maßgebend ist die ermittelte niedrigere Zahl

E. Lärmschutz

Nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), folgende Immissionswerte einzuhalten:

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	60 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)
Ruhebedürftige Zeiten Morgens (06:00 Uhr bis 07:00 Uhr) Abends (20:00 Uhr – 22:00 Uhr)	
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§7,6 und 5 (BauNVO)	49 dB(A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)	44 dB(A)
Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) –Zeit der allgemeinen Nachtruhe	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	35 dB (A)

BauNVO = Baunutzungsverordnung

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.